

# Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Jugendordnung -

## INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	NAME UND ZWECK .....	3
§ 2	AUFGABE .....	3
§ 3	ORGANE .....	3
§ 4	DER VERBANDSJUGENDTAG .....	4
§ 5	AUFGABEN DES VERBANDSJUGENDTAGES .....	4
§ 6	DURCHFÜHRUNG DES VERBANDSJUGENDTAGES .....	4
§ 7	ANTRÄGE ZUM VERBANDSJUGENDTAG.....	4
§ 8	ABSTIMMUNGEN.....	5
§ 9	ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDAUSSCHUSSES .....	5
§ 10	WAHL UND AMTSZEIT DES JUGENDAUSSCHUSSES .....	5
§ 11	AUFGABENBEREICHE DES JUGENDAUSSCHUSSES .....	6
§ 12	JUGENDSPORTORDNUNG .....	6
§ 13	JUGENDORDNUNGSÄNDERUNG .....	6
§ 14	INKRAFTTRETEN .....	6



# **Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Jugendordnung -**

## **§ 1 Name und Zweck**

- § 1 (1) Die Jugend der Mitgliedsvereine des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist die „Boule- und Pétanquejugend Nordrhein-Westfalen“.
- § 1 (2) Mitglieder der Boule- und Pétanquejugend NRW sind die Jugendlichen der dem Verband angeschlossenen Vereine, die am 31.12. des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter / Vertreterinnen und die Mitglieder.

## **§ 2 Aufgabe**

- § 2 (1) Die Boule- und Pétanquejugend NRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel und Spenden. Die Verwaltung des Geldes richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des BPV NRW, wobei die Kontoführung und Buchhaltung der Finanzmittel durch den Schatzmeister / durch die Schatzmeisterin des BPV NRW erfolgen.
- § 2 (2) Aufgaben der Boule- und Pétanquejugend NRW sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - e) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 Organe**

- § 3 (1) Organe der Boule- und Pétanquejugend NRW sind:
- a) der Verbandsjugendtag
  - b) der Jugendausschuss

#### **§ 4 Der Verbandsjugendtag**

- § 4 (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Boule- und Pétanquejugend NRW.
- § 4 (2) Sie bestehen aus den von den Mitgliedern entsandten Jugendvertretern / Jugendvertreterinnen sowie allen Mitgliedern des Jugendausschusses.
- § 4 (3) Jedes Mitglied mit wenigstens einem der Verbandsgeschäftsstelle fristgerecht gemeldeten Jugendlichen, hat auf dem Verbandsjugendtag eine Grundstimme; für je 5 Jugendliche je eine weitere Stimme. Außerdem hat jedes Jugendausschussmitglied eine Stimme.

#### **§ 5 Aufgaben des Verbandsjugendtages**

1. Festlegung der Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
4. Genehmigung der Jahresrechnung der zweckgebundenen Mittel und Spenden,
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Jugendausschusses,
7. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
8. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Bundes- und Landesebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat,
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### **§ 6 Durchführung des Verbandsjugendtages**

- § 6 (1) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, statt.
- § 6 (2) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung durch den Jugendwart / durch die Jugendwartin.
- § 6 (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Jugendwart / durch die Jugendwartin schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 7 Anträge zum Verbandsjugendtag**

- § 7 (1) Anträge zum Verbandsjugendtag können von den Mitgliedern und den Organen gemäß § 3 dieser Ordnung gestellt werden.
- § 7 (2) Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag müssen mit ihrer Begründung mindestens 2 Wochen (Poststempel) vor dem Verbandsjugendtag der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich vorliegen.
- § 7 (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

## **§ 8 Abstimmungen**

- § 8 (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 8 (2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Zusammensetzung des Jugendausschusses**

- § 9 (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Jugendwart / die Jugendwartin als Vorsitzender / Vorsitzende
  - b) mindestens 2 und höchstens 4 Beisitzer / Beisitzerinnen
  - c) ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugendlichen, der / die wenigstens noch ein ganzes Jahr seiner Amtszeit Jugendlicher / Jugendliche im Sinne der bei seiner Wahl gültigen Alterseinteilung sein soll.

## **§ 10 Wahl und Amtszeit des Jugendausschusses**

- § 10 (1) In den Jugendausschuss ist jeder / jede beim Verbandsjugendtag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Verbandsjugend rechtskräftig vertritt. Nichtanwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
- § 10 (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Jugendwart / die Jugendwartin, dem 1. und 3. Beisitzer / der 1. und 3. Beisitzerin beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit ungeraden Zahlen, für den 2. und 4. Beisitzer / die 2. und 4. Beisitzerin in den Jahren mit geraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Jugendausschusses, ist die Wahlperiode des / der Ausgeschiedenen fortzusetzen.
- § 10 (3) Der Vertreter / die Vertreterin der Jugend sowie dessen Vertreter / Vertreterin sind jährlich anlässlich der Landeshallenmeisterschaften Jugend oder der Landesmeisterschaften Jugend im Freien am Austragungsort von den jugendlichen Verbandsangehörigen zu wählen. Der Jugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzuführen.
- § 10 (4) Die Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

## **§ 11 Aufgabenbereiche des Jugendausschusses**

- § 11 (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BPV NRW, die den Jugendbereich betreffen.
- § 11 (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Boule- und Pétanquejugend NRW nach innen und außen.
- § 11 (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BPV NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- § 11 (4) Der Jugendausschuss benennt einen der Beisitzer / der Beisitzerinnen als ständigen Vertreter / ständige Vertreterin des Jugendwartes / der Jugendwartin. Dieser / diese übernimmt bei Verhinderung des Jugendwartes / der Jugendwartin dessen / deren Aufgaben.

## **§ 12 Jugendsportordnung**

- § 12 (1) Einzelheiten des Spielbetriebs und des Turnierwesens werden durch die Jugendsportordnung in Verbindung mit den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

## **§ 13 Jugendordnungsänderung**

- § 13 (1) Änderungen der Jugendordnung und der Jugendsportordnung können nur von einem Verbandsjugendtag beschlossen werden.
- § 13 (2) Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 13 (3) Jede Änderung bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- § 13 (4) Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- § 14 (1) Diese Jugendordnung wurde durch den Verbandsjugendtag am 10.01.1998 angenommen und tritt nach Bestätigung durch den Verbandstag des BPV NRW am 28.02.1998 in Kraft.
- § 14 (2) Sie wurde durch Beschluss des Verbandsjugendtages und durch Bestätigung des Verbandstages am 12.02.2005 geändert.
- § 14 (3) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandsjugendtages am 27.02.2010 und durch Bestätigung des ordentlichen Verbandstages am 27.02.2010 wurde geändert:
- § 9 Absatz 1 b)
- § 14 (4) Durch Beschluss des ordentlichen Verbandsjugendtages am 26.02.2011 und durch Bestätigung des ordentlichen Verbandstages am 26.02.2011 wurde geändert:
- § 10 Absatz 2
  - § 10 Absatz 3